

Verfügung zu Eg 5-G-01/04-001

1.) Kzl.: folgende Zulassung ist 7-fach zu fertigen.

Landesamt für Geologie und Bergbau - Abteilung Bergbau,
Markenbildchenweg 20, 56068 Koblenz

Abteilung Bergbau

Bearbeiter: OBR Woitschützke

Unser Zeichen	Ihr Schreiben / Ihr Zeichen	e-mail	Durchwahl	Datum
Eg 5-G-01/04-001 W/Mi	14.07.2004	stefan.woitschuetzke@lgb-rlp.de	- 23	28.10.2004

Hauptbetriebsplan für die Durchführung der Gasbohrung Glantal 1 im Feld "Neues Bergland" der Pannonian International LTD

Betriebsplanzulassung

I. Entscheidung

1. Aufgrund der §§ 51 ff des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch die Achte Zuständigkeitsverordnung vom 23.11.2003 (BGBl. I S. 2304) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 27.05.1992 (GVBl. S. 158) und der Organisationsverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 25.09.2002 (Staatsanzeiger Nr. 39 S. 2430) wird der Hauptbetriebsplan für die Durchführung der Gasbohrung Glantal 1 im Feld "Neues Bergland" zugelassen.
2. Gemäß § 6 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfIG) i. d. F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2004, GVBl. 2004, wird der durch die Rohstoffgewinnung erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 LPfIG genehmigt.

Postadresse:
Postfach 10 02 55
55133 Mainz
www.lgb-rlp.de

Hausadresse:
Emy-Roeder-Str. 5
55129 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 92 54 - 0
Telefax: 0 61 31 / 92 54 - 123

Hausadresse *Abt. Bergbau:*
Markenbildchenweg 20
56068 Koblenz
Telefon: 02 61 / 3 04 15 - 0
Telefax: 02 61 / 3 04 15 - 16

3. Die Zulassung ergeht für die im Abschnitt II aufgeführten Unterlagen mit den im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen.
4. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus der im Abschnitt VI vorgenommenen Kostenfestsetzung.

II. Unterlagen

Antragsunterlagen:

- Hauptbetriebsplan für die Durchführung der Gasbohrung Glantal 1 im Feld "Neues Bergland" der Panonnia International LTD vom 14.07.2004.
- Landschaftspflegerischer Beitrag zum Bohrplatz- und Bohrbetriebsplan für die Gas-Basisbohrung (A 2) Glantal 1 im Theisbergstegen vom 21.05.1999

Sonstiges Unterlagen:

- Aufsuchungserlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe erteilt mit Bescheid des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz vom 12.12.2003.
- Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 der Landschaftsschutzverordnung "Königsland" erteilt durch die Kreisverwaltung Kusel im Schreiben vom 10.08.2004.

1. Allgemeines

- 1.1 Für das Teufen und Herrichten der Bohrung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466) i.V.m. der Bergpolizeiverordnung für Tiefbohrungen, Tiefspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen (Tiefbohrverordnung - BPVT) vom 01.07.1981 (Staatsanzeiger RhPf Nr. 29/81 S. 619), zuletzt geändert durch die Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466), sinngemäß.
- 1.2 Für die Durchführung der Bohrarbeiten dürfen nur Grundstücke benutzt werden, für die entsprechende Gestattungsverträge des Eigentümers vorliegen.
- 1.3 Für das zum Einsatz kommende Bohrgerät ist dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) rechtzeitig vor Bohrbeginn ein Sonderbetriebsplan mit den dazugehörigen Unterlagen (3-fach) vorzulegen.

- 1.4 Das Bohrlochbild und gegebenenfalls andere rissliche Darstellungen sind nach den Vorschriften der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung- MarksbergV) vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2634) anzufertigen.
Bezüglich des Bohrlochbilds wird vor allem auf die Anlage 3, Teil 2. Nr. 13, der MarksbergV verwiesen.
- 1.5 Für die verantwortlichen Personen gelten die Vorschriften der §§ 58 - 62 BBergG.
- 1.6 Die Zulassung ist befristet bis zum **31.10.2006**.
2. Bohrplatz
 - 2.1 Der Ausbau der Zuwegung zum Bohrplatz bedarf der nutzungsrechtlichen Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Matzenbach.
 - 2.2 Der Zufahrtsweg ist während der Dauer der Arbeiten zu unterhalten.
 - 2.3 Beim Wegebau und Bohrplatzbau anfallender Mutterboden ist gesondert und unverdichtet zu lagern, damit er ohne nachteilige Änderung der Beschaffenheit wieder verwendet werden kann.
 - 2.4 An Erdbaugeräten darf auf der Baustelle kein Ölwechsel vorgenommen werden.
 - 2.5 An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bauarbeiten ausgeführt werden.
 - 2.6 An Tagen der Arbeitsruhe und nach Schichtende dürfen die bei den Bauarbeiten eingesetzten Erdbaugeräte nicht auf Wirtschaftswegen abgestellt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte nicht von unbefugten Personen in Gang gesetzt werden können.
 - 2.7 Die Baustelle ist durch Aufstellen entsprechender Warn- und Hinweisschilder zu kennzeichnen. Das Verbot des Betretens der Baustelle für Unbefugte ist durch Aufstellen eines entsprechenden Schildes deutlich zu machen.
 - 2.8 Besondere Ereignisse während der Bauarbeiten sind dem LGB sofort zu melden. Bei einer Boden- und Gewässerverunreinigung gilt dies auch für die untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel.
 - 2.9 Während der Bauzeit für den Bohrplatz darf nicht mehr Dieseltreibstoff auf der Baustelle gelagert werden, wie dies einem Tagesbedarf entspricht. Die Lagerung des Tagesbedarfs hat so zu erfolgen, dass auch bei Undichtigkeiten des Behälters kein Treibstoff in den Untergrund gelangen kann.
 - 2.10 Auf der Baustelle muß eine ausreichende Menge an Ölbindemittel bereitgehalten werden.
 - 2.11 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem LGB anzuzeigen.

- 2.12 Den Vertretern der Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zum Bohrplatz zu gewährleisten.
 - 2.13 Der Bohrplatz muss gegenüber dem Untergrund so abgedichtet sein, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen können. Auffanggruben müssen in wasserundurchlässiger Bauweise errichtet werden.
 - 2.14 Die durch wassergefährdende Flüssigkeiten verunreinigten Niederschlagswässer müssen schadlos und ordnungsgemäß entsorgt werden.
 - 2.15 Der Eingriff in Natur und Landschaft ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind unmittelbar nach Abschluß der Arbeiten auszugleichen, d. h. der ursprüngliche Zustand des Bohrplatzes ist wieder herzustellen.
3. Bohrarbeiten
- 3.1 Mit den Bohrarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Sonderbetriebsplan für das Bohrgerät durch das LGB zugelassen worden ist.
 - 3.2 Beginn und Ende der Bohrarbeiten sind dem LGB anzuzeigen.
 - 3.3 Diese Zulassung gilt auch für die Lagerung und Beseitigung von Bohrspülungen und anderen Abfällen, die während der Bohrarbeiten anfallen (§ 32 BPVT). Das Abfahren von Bohrklein an Sonn- und Feiertagen sowie nachts zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ist untersagt. Das anfallende Bohrklein und die sonstigen Abfälle müssen auf eine dafür zugelassene Deponie verbracht werden. Die entsprechenden Nachweise sind zur Kontrolle bereitzuhalten.
 - 3.4 Die Zulassung gilt auch für die Einrichtung und Maßnahmen zur Brandbekämpfung, die Organisation des Feuerlöschwesens, die Auslösung von Feueralarm und den übrigen Brandschutz (§ 55 BPVT).
 - 3.5 Der Bohrbericht muß die in § 105 Abs. 2 BPVT geforderten Angaben enthalten.
 - 3.6 Die Treibstofflagerbehälter sind als Zubehör der maschinellen Ausrüstung der Gerüste gemäß § 83 Abs. 6 sowie § 85 Abs. 1 und 3 BPVT zu überwachen.
 - 3.7 Auf die Verpflichtung gemäß § 4 des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz) vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), wird vorsorglich hingewiesen, d. h. das Schichtenverzeichnis bzw. das Bohrlochbild sind dem LGB vorzulegen.

- 3.8 Unabhängig davon ist die Bohrmannschaft anzuhalten, jedes vermeidbare Geräusch in der Zeit von 22⁰⁰ - 7⁰⁰ Uhr zu unterlassen.

Es ist insbesondere verboten:

- a) Motoren unnötig oder unnötig geräuschvoll laufen zu lassen oder Fahrzeuge unnötig in niedrigen Gängen hochtourig zu fahren.
- b) Fahrzeug-, Werkstatt- und Kautüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- oder Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen.

- 3.9 Gestängewechsel und Zementationsarbeiten sollten zwischen 22⁰⁰ und 7⁰⁰ Uhr möglichst auf die unbedingt notwendigen Fälle beschränkt bleiben.

- 3.10 Menge und Beschaffenheit der umlaufenden Bohrspülung, die Stoffe zur Herstellung und Beschwerung der Bohrspülung und die Überwachung des Spülungsumlaufes haben unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der BPVT vom 01.07.1981 (§§ 92 und 93 a.a.O.) sowie den „Richtlinien des Arbeitsausschusses Spülung im Wirtschaftsverband Erdölgewinnung“; hier insbesondere,

Nr. I: Prüfen von Spülungen,

Nr. II: Prüfen von Spülmitteln,

Nr. III: Spülmedien

Nr. IV: Spülungsmaßnahmen bei besonderen Bedingungen

zu erfolgen.

- 3.11 Die Bohrspülung darf weder Chromate noch sonstige Schwermetallverbindungen aus Spülungszusätzen enthalten. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten.

- 3.12 Die nach § 92 Abs. 4 BPVT aufzustellende Weisung ist den mit der Überwachung des Spülungsumlaufes und der Beschaffenheit der umlaufenden Spülung schriftlich beauftragten Person gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.

- 3.13 Während der Bohrarbeiten ist das Bohrloch durch eine betriebsbereite Entlastungsfackel und Blowout-Preventer zu sichern.

- 3.14 Es ist insbesondere auf Gasanzeichen in den in flacher Teufe angebohrten Schichten zu achten. Die zuständigen Aufsichtspersonen und die Bohrmannschaft sind auf die Möglichkeit des Anbohrens von Gasbläsern in den flachen Teufen besonders hinzuweisen. Auch diese Belehrung ist im Tagesbericht zu vermerken.

- 3.15 Die nach der BPVT oder nach Dienst- sowie Betriebsanweisungen durchzuführenden Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen sind im Tagesbericht zu vermerken und von der zuständigen verantwortlichen Person abzuzeichnen.

4. Verrohrung

Die Ankerrohrtour darf frühestens in einer Teufe von 300 m unter Flur abgesetzt werden.

5. Testen und Freifördern

5.1 Das beim Testen und Freifördern anfallende Methangas ist über die Rohrleitung zur Fackelanlage abzuführen und dort zu verbrennen.

5.2 Beginn und Ende des Testens ist rechtzeitig anzuzeigen. Die Testergebnisse sind dem Bergamt vorzulegen.

6. Verantwortliche Personen

Beim Abteufen der Bohrung dürfen nur verantwortliche Personen bestellt werden, die die Fachkunde und die erforderliche Zuverlässigkeit und körperliche Eignung zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse besitzen.

7. Gewässerschutz

7.1 Die Bohrarbeiten und die damit verbundenen Nebentätigkeiten sind unter Beachtung der einschlägigen Schutzbestimmungen der BPVT, hier insbesondere der §§ 30 - 35 bzw. 101 - 134 BPVT, auszuführen.

7.2 Die verantwortlichen Personen und die Bohrmannschaften sind eingehend anhand der BPVT über die besonderen Gegebenheiten zu unterrichten, um jegliche Beeinträchtigung des Grundwassers zu vermeiden.

7.3 Die für die Wasserwirtschaft verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher bei seiner Überwachung festgestellte Mangel an den der Wasserwirtschaft des Bohrplatzes dienenden Anlagen und Einrichtungen sofort und zuverlässig beseitigt wird.

7.4 Im gesamten Bohrbereich sowie während der Bohrarbeiten ist darauf zu achten, dass eine Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe, Fette, Öle oder sonstige das Grundwasser nachteilig verändernde Stoffe ausgeschlossen ist. Bei einem eventuell vorgesehenen Umgang sowie der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, sind die einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen der "Anlagenverordnung VAWS" zu beachten.

7.5 Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Schadensfall mit einer Verunreinigung des Untergrundes eintreten, so ist umgehend das LGB und die untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kusel zu informieren.

7.6 Bei den Bohr- und Ausbaumaßnahmen sowie beim späteren Betrieb der Bohrung sind die Anforderungen der DVGW-Regelwerke W 115 und W 121 grundsätzlich zu beachten.

...

- 7.7 Bei den Bohrmaßnahmen sowie beim Ausbau der Bohrung ist besonders darauf zu achten, dass kein hydraulischer Kurzschluss zwischen getrennten Grundwasserstockwerken entsteht. Der Ausbau der Bohrung soll deshalb in enger Abstimmung mit dem LGB erfolgen.
- 7.8 Es sind grundsätzlich entsprechende Vorkehrungen im Hinblick auf das eventuelle Auftreten von artesischem Grundwasser zu treffen.
- 7.9 Während den Bohrarbeiten ggf. anfallende Spülwässer sind ordnungsgemäß und schadlos abzuleiten. Im Hinblick auf das Auftreten von Trübstoffen, sind diese Wässer über ein Absetzbecken zu leiten.
- 7.10 Die Bohrung ist nach oben so abzudichten, dass eine Verunreinigung des Grundwassers durch Oberflächenwasser oder wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen können.
- 7.11 Bei Messungen, Beprobungen und Pumpversuchen ist strengstens darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder sonstige Stoffe in das Grundwasser gelangen. Messgeräte sowie Pumpen und Schläuche dürfen nur in entsprechend gereinigtem Zustand verwendet werden.
- 7.12 Sofern die Bohrung nicht mehr benötigt wird, ist sie ordnungsgemäß zu verschließen. Bei der Verschließung ist das DVGW-Regelwerk W 135 grundsätzlich zu beachten.

8 Verfüllung der Bohrung

Sollte die Bohrung nach der Testphase verfüllt werden, ist ein Sonderbetriebsplan vorzulegen, der mindestens folgende Angaben enthalten muß:

1. Grund der Verfüllung,
2. die vorgesehenen Verfüllungsstoffe,
3. die Bereiche in denen bohrtechnische Schwierigkeiten aufgetreten sind,
4. das Bohrlochbild.

9 Wiedernutzbarmachung / Ausgleichsmaßnahmen

- 9.1 Nach Beendigung der Arbeiten ist der Bohrplatz wieder in den ursprünglichen Zustand zu überführen.
- 9.2 Das bei einem nicht erfolgenden Rückbau des auszubauenden Wirtschaftsweges entstehende Kompensationsdefizit ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen die mit der unteren Landespflegebehörde und dem LGB abzustimmen sind.

IV. Hinweise

1. Gemäß § 56 Abs. 1 BBergG können Auflagen nachträglich in die Zulassung aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
2. Gemäß § 61 Abs. 2 BBergG besteht die Pflicht, den Betriebsplan und seine Zulassung den verantwortlichen Personen zur Kenntnis zu bringen.
3. Die allgemeine Anordnungsbefugnis nach § 71 bleibt von dieser Zulassung unberührt.
4. Diese Zulassung berührt nicht die Rechte Dritter und ersetzt nicht Verwaltungsakte, die nach anderen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind.
5. Für die Errichtung einer kontinuierlichen Gasförderanlage ist eine Ausnahmege-
nehmigung von den Verboten der LSchVO erforderlich.

V. Begründung

Die Pannonian International LTD ist Inhaberin der bergrechtlichen Erlaubnis "Neues Bergland" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen sowie der zugehörigen Gase.

Mit Schreiben vom 14.07.2004 legte die Pannonian dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) einen Hauptbetriebsplan zur Zulassung vor.

Der landschaftspflegerische Begleitplan wurde durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.08.2004 nachgereicht.

Der Antragsgegenstand war bereits Inhalt der Hauptbetriebsplanzulassung des Bergamtes Rheinland-Pfalz vom 14.05.1997, die aufgrund der Befristung der bergrechtlichen Erlaubnis zwischenzeitlich abgelaufen war. Insofern war nach Erteilung einer neuen Erlaubnis für die Genehmigung des Vorhabens die Durchführung eines erneuten Zulassungsverfahrens erforderlich.

Am 20.07.2004 eröffnet das LGB das Anhörungsverfahren, in dem die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, die Kreisverwaltung Kusel, die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und die Ortsgemeinde Matzenbach beteiligt wurde.

Die obere Raumordnungsbehörde bei der SGD-Süd hat gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgebracht.

Die obere Landespflegebehörde weist auf die Einhaltung des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) hin.

Die von der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz der SGD-Süd vorgeschlagenen Hinweise wurde im wesentlichen übernommen.

Die Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler und die Ortsgemeinde Matzenbach hatten keine Stellungnahme abgegeben.

Die untere Landespflegebehörde der Kreisverwaltung Kusel erteilt die erforderliche Ausnahmegenehmigung von § 5 der LSchVO und fordert die Berücksichtigung des LBP in der Zulassung.

Der LBP ist Gegenstand der Antragsunterlagen und mit diesem Bescheid verbindlich gemacht worden.

Die untere Wasserbehörde weist auf die Nebenbestimmungen in der Zulassung vom 14.05.1997 hin, die im wesentlichen auch hier aufgenommen worden sind.

Nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Ziffer 1 - 9 BBergG sowie § 48 Abs. 2 BBergG kann der Hauptbetriebsplan zugelassen werden.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr beruht auf den Vorschriften des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz und des besonderen Gebührenverzeichnisses für die Behörde der Bergverwaltung.

VI. Kostenfestsetzung

Die Entscheidung über die Zulassung des Hauptbetriebsplans ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühr ergibt sich nach der lfd. Ziffer 2.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses über die Gebühren der Bergverwaltung vom 20.02.2002 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 10 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212), zu **850,- €** (i.W.: achthundertfünfzig Euro).

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Gebühren gemäß Ziffer 2.1.1 Hauptbetriebsplanzulassung	550,00 €
- Gebühren KV Kusel	<u>300,00 €</u>
	<u>850,00 €</u>

Der Unternehmer ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil er die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

Der Gesamtbetrag ist mittels beiliegendem Überweisungsvordruck unter Angabe der Gebührennummer und der Buchungsstelle 3094/0803/111 11 innerhalb von zwei Wochen der Regierungskasse Neustadt/Weinstraße, auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Sparkasse Rhein-Haardt, Bad Dürkheim, Konto-Nr.: 20008, BLZ: 546 512 40,
- Deutsche Bundesbank Ludwigshafen, Konto-Nr.: 545 015 05, BLZ: 545 000 00.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, daß sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Markenbildchenweg 20 in 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Woitschützke

Oberbergrat

2.) bes. Blatt